

§ 10 T-BOG Deutschförderkurse

T-BOG - Berufsschulorganisationsgesetz 1994, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2024

Auf die Durchführung von Deutschförderkursen findet § 96 Abs. 1 und 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, mit der Maßgabe Anwendung, dass

- a) Deutschförderkurse auch für Schüler, die als ordentliche oder nach § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden können und
- b) das Ausmaß der Deutschförderkurse höchstens vier Wochenstunden umfasst.

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at